



Kaufvertrag Nr. 2025/P/99/140401
 Gültig von 15.04.2025 bis 30.06.2025
 Ersetzt Vertrag Nr.:

VERKÄUFER **Lesy České republiky, s.p.**
 mit Sitz: Přemyslova 1106/19, Nový Hradec Králové
 500 08 Hradec Králové, Tschechien
 Vertreten durch: Ing. Radovan Srba
 Bankverbindung: Česká spořitelna, a.s.
 IBAN: IBAN: CZ67 0800 0000 0000 0827 7872 SWIFT: GIBACZPX
 Gesellschafts-Ident. Nr.: 421 96 451
 Umsatzsteuer-Nr.: CZ42196451
 Handelsregister: KS HK, sp. zn. AXII 540
 Kontaktperson: E-Mail: Tel.: E-Mail: Tel.:

Käufer **Josef Ziegler GmbH**
 Gerhard Ziegler - Geschäftsleiter
 Stein 6,
 D-95703 Plößberg, USt.-Ident-Nr.: DE 151334331
 Handelsregister: Amtsgericht Weiden HRB 1205
 IBAN: DE03753500000000114272
 BIC: BYLADEM1WEN

Der Verkäufer verpflichtet in diesem Vertrag dem Käufer das unten spezifiziertes Holz zu liefern und somit das Eigentumsrecht zu diesem Holz zu übertragen; der Käufer verpflichtet sich in diesem Vertrag das Holz vom Käufer zu entnehmen und dafür den vereinbarten Preis zu bezahlen, und zwar nach den in diesem Vertrag sowie in einzelnen Teilverträgen vereinbarten Bedingungen, weiter nach den in den Quartalnachträgen zu diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen, den Empfohlenen Holzhandelsusancen der Tschechischen Republik gültig ab 1.1.2008 (nachstehend als „EH“ genannt) und Incoterms 2020.

Menge **m3** m³ ohne Rinde mit Toleranz +/- 10 %, nadměrek délky 2 %.
 Übernahme 2D Übernahme 3D Übernahme Stück/Polterübernahme Gewicht/Lutro-/Atrouber. Umrechnungskoeffizient.
 Länge (m) 3 m 4 m 5 m 6 m andere m gemessene Länge %

Zertifikat: holz stammt von <input checked="" type="checkbox"/> 100 % PEFC zertifiziert <input type="checkbox"/> PEFC kontrollierte Quellen											
Lesy České republiky, s.p., halten den Zertifikat C-o-C Nr. C-0247C/15.											
Holzart: Preis nach Parität/m ³ /At ohne Rinde in der vereinbarten Währung ohne MwSt. Min. am Zopf in cm: 14 cm ohne Rinde Max. Stirn in cm:								Abzüge abhängig vom Preis der Hauptholzart B/C CZK (EUR)/m ³		Transport <input checked="" type="checkbox"/> zahlt Käufer <input type="checkbox"/> zahlt Verkäufer	
								<input type="checkbox"/> CZK <input checked="" type="checkbox"/> EUR			
Stärkeklasse	Mitteldurchmesser in cm	I.	II.	III. A	III. B (B/C)	III. C	III. KH	III. D	Tanne	EUR	LKW
1a	12 - 14							und CX	Douglasie		Waggon
1b	15 - 19								Tanne	Abschlag	Agwood
2a	20 - 24								Tanne		Lieferort
2b	25 - 29										Ladestation
3a	30 - 34								Fixpreise		
3b	35 - 39								Fasserholz	IR	
4a	40 - 44										
4b	45 - 49										
5a	50 - 54										
5b	55 - 59								Splitholz		Bonus
6a+	60+								Ausschuß		

Sonstige Vereinbarungen:
 Sortiment Sägerundholz 1b-4b, Fichte - 4 m, III D Klasse, beigemischt kann III B/C Qualität, Sortiment kulatina smrk 1b-4b, 4m III D vč. IIIB/C
 Vorauszahlung für m3 - EUR ohne MwSt, Předplatba za m3 - EUR bez DPH
 Abfuhr möglich; wenn der Betrag am LCR-Konto eingereicht ist: Odvoz možný; po připsání částky na účtu Lesů ČR
 Adresse für Kommunikation: PEFC C-o-C: 3EC-PEFC-COC-0309

Mindestmenge per Waggon/LKW: m³

Lieferung: (m ³ /q)	m3			m3								
Lieferung: (m ³ /m)	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Plan:												

Toleranz der Quartallieferungen +/- 10%. Entscheidend ist die vereinbarte Holzmenge pro Quartal (nicht pro Monat).

Liefernde Organisationseinheit (Adresse für Verrechnung): FB Kladská, K Pramenům 217, CZ - Lázně Kynžvart

Preisabweichung von der o. a. Preisliste.
 Parität: EXW: FCA: sonstige:
 Waldstrasse EL Abnehmers Betrieb Staatsgrenze auf Stock
 Zahlungsbedingungen Fälligkeit in Tagen Tag der Verwirklichung der steuerbaren Leistung ab Fa Austell. Selbverrechnung Rech. von LČR Abrechnung
 mit MwSt. ohne MwSt.
 Abrechnung 2 x/Monat durchgehend
 Zahlungsabsicherung Bankgarantie Summe Vorauszahlung Summe MwSt. mit MwSt. ohne MwSt.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien richten sich auch nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu den Kaufverträgen für Holzlieferungen Nr. 2020/2, erhältlich an <https://lesy.cz/kupni-smlouva>, die zum Vertragsabschluss gültig sind (nachstehend nur „AGB“ genannt). Der Käufer erklärt, dass er sich mit diesen AGB vor Unterschrift dieses Kaufvertrages bekannt machte und verpflichtet sich nach diesen AGB zu richten. Im Falle vom Widerspruch zwischen den Vertragsbestimmungen und AGB werden die Vertragsbestimmungen angewandt.

Verkäufer: In Hradec Kralove, den 14.04.2025

Käufer: In Plößberg, den 14.04.2025



VERKÄUFER

mit Sitz:

Vertreten durch

Bankverbindung:

IBAN:

Gesellschaft-Ident. Nr.:

Umsatzsteuer-Nr.:

Handelsregister:

Kontaktperson:

Lesy České republiky, s.p.Přemyslova 1106/19, Nový Hradec Králové
500 08 Hradec Králové, Tschechien

Ing. Radovan Srba

Česká spořitelna, a.s.

IBAN: CZ67 0800 0000 0000 0827 7872 SWIFT: GIBACZPX

421 96 451

CZ42196451

KS HK, sp. zn. AXII 540

Käufer Josef Ziegler GmbHGerhard Ziegler - Geschäftsleiter
Stein 6,

D-95703 Plößberg, USt.-Ident-Nr.: DE 151334331

Handelsregister: Amtsgericht Weiden HRB 1205

IBAN: DE03753500000000114272

BIC:BYLADEM1WEN

E-Mail: [redacted] Tel.: [redacted] E-Mail: [redacted] Tel.: [redacted]

Gegenstand des Nachvertrages:

Verkäufer: In, den**Käufer** In, den

Allgemeine Geschäftsbedingungen Nr. 2020/1 zu Kaufverträgen für Holzlieferungen nach 1 April 2020

1. Gegenstand

1. Diese allgemeine Geschäftsbedingungen (nachstehend nur „AGB“) sind ein Bestandteil des Kaufvertrages für Holzlieferungen abgeschlossen zwischen Lesy České republiky, s.p., Gesellschaft-Ident. Nr.: 421 96 451, als Verkäufer, und der anderen Vertragspartei, dessen Gegenstand Kauf und Verkauf vom spezifizierten Holz ist. Diese AGB regeln im Einklang mit § 1751 ff des Gesetzes Nr. 89/2012 Sb., des Bürgerlichen Gesetzbuches, in der geänderten Fassung (nachstehen nur als Bürgerliches Gesetzbuch genannt), gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen dem Käufer und Verkäufer für die Dauer des Kaufvertrages für Holzlieferungen (nachstehend nur „Kaufvertrag“ genannt) und nach dessen Ablauf.
2. Im Kaufvertrag können auch von diesen AGB abweichende Bestimmungen vereinbart werden. Solche abweichende Bestimmungen werden dann angewandt.

2. Transport, Lieferbedingungen, Holzabnahme, Eigentumsrecht

- 2.1 (EXW Parität) wird das Holz zum Abfuhr an der Waldstraße vorbereitet Waldstraße/Ersatzlagerplatz/ Expeditionslager (EL) der Organisationseinheiten des Verkäufers, die durch Straßenfrachtverkehr erreichbar sind.
- 2.2 Bei Bahntransport (FCA Parität) wird das Holz auf Wagon geladen und in Der Bahnstation zum Transport vorbereitet.
- 2.3 Bei Linienlieferungen organisiert und bezahlt den Holztransport von der Waldstraße/Ersatzlagerplatz/ Expeditionslager (EL) der Käufer.
- 2.4 Bei Bahnlieferungen organisiert und bezahlt den Holztransport von der Waldstraße/Ersatzlagerplatz/ Expeditionslager (EL) zum Wagon (samt Ladung) der Verkäufer. Der Käufer organisiert ausreichende Anzahl der Wagons. Der Käufer organisiert und bezahlt den Bahntransport zum Abnehmers (Käufer) Betrieb.
- 2.5 Der Ort der Übernahme, d.h. Abgabe und Annahme des Holzes, ist (i) bei elektronischen Übernahme das Lager des Endabnehmers, Sägewerk, (ii) bei physischen Übernahme normalerweise Waldstraße/Ersatzlagerplatz/ Expeditionslager.
- 2.6 Die Pflicht die Ware im Sinne der Bestimmungen des § 2091 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist durch das Ausfüllen von Übernahmedokumenten (Frachtbrief, Lieferschein) erfüllt.
- 2.7 Die Verkäufers Pflicht das Holz zu liefern ist bei der Parität Holzverkauf von Waldstraße/Ersatzlagerplatz/ Expeditionslager durch das Laden des Holzes auf das Transportmittel erfüllt.
- 2.8 Das Eigentumsrecht auf den Käufer geht (i) bei elektronischen (oder anderen) Übernahme bei dem Endabnehmer – Abschluss der Übernahme im Areal des Bearbeitungsbetriebes (ii) bei physischen Übernahme auf der Waldstraße/Ersatzlagerplatz/ Expeditionslager – Übernahme des Holzes durch den Käufer (Unterschrift am Lieferschein)/Übergabe des Holzes dem ersten Frächter über.

3. Übernahme

- 3.1 Bedingungen der elektronischen Übernahme Das Holz wird immer elektronisch, nach dem Gewicht oder physisch übernommen.
 - 3.1.1 Der Käufer ist verpflichtet die elektronische Abnahme spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Holzexpedition falls von Eisenbahn und von 7 Tagen falls von LKW transportiert abzuschließen. Der Käufer ist auch verpflichtet den Verkäufer über die Ergebnisse der Abnahme in den gleichen Fristen zu informieren.
 - 3.1.2 Wird der Verkäufer in den o.a. Fristen über die Ergebnisse der Abnahme nicht informiert, so gilt eine solche Lieferung (wo die Abnahme nicht abgeschlossen wurde) als einwandfrei und in der

deklarierten Menge abgenommen, und somit ist der Verkäufer berechtigt die konsignierte Menge und Qualität zu verrechnen (siehe Lieferschein).

3.1.3 Sollte der Käufer die Ergebnisse der Abnahme dem Verkäufer nicht einmal innerhalb von 21 Tagen nach der Expedition, verliert der Käufer das Recht auf den Ausgleich des Wertes des konsignierten Holzes und des Holzwertes nach der elektronischen Abnahme.

3.1.4 Die Holzmenge zum Verrechnen wird anhand der elektronischen Abnahme festgelegt. Die gelieferte Menge wird durch ein getestetes elektronisches Messgerät anhand des Mitteldurchmessers, das durch die im Kaufvertrag festgelegte Methode (2D oder 3D) vermessen.

3.1.5 Ergebnisse der Abnahme werden dem Verkäufer im –xml. Form (bzw. –csv) sowie pdf Format übergeben. Die Übernahmen werden an ██████████; der Dateiname wird immer die Nummer der Organisationseinheit, von der das Holz stammt. Der Gegenstand der E-Mail mit der Übernahme wird zwischen dem Käufer und Verkäufer vereinbart.

3.1.6 Die Übernahmedaten werden zumindest folgendes beinhalten:

- Identifikation des Endabnehmers
- Identifikation des Verkäufers (Nummer und Name des Forstbetriebes, Forstamtes)
- Identifikation der Übernahme
- Datum der Übernahme
- CMR Nummer, CIM, Lieferschein-Nr., Nr. der Käuferintention oder andere Nummern wie vereinbart zwischen Käufer und Verkäufer
- LKW-Kennzeichen oder Wagon-Nr.
- die vom Endabnehmer übernommene Holzart
- die vom Endabnehmer übernommene Qualität
- die vom Endabnehmer übernommene Stärkeklasse
- gemessene Länge (in cm empfohlen)
- verrechnete Länge (in cm empfohlen)
- verrechneter Mittendurchmesser (in cm empfohlen)
- Maßeinheit
- übernommene Menge

3.1.7. Der Verkäufer ist berechtigt die Holzabnahme jederzeit zu kontrollieren.

3.2 Bedingungen für physische Übernahme

3.2.1 Im Falle von der physischen Übernahme auf Waldstraße/Ersatzlagerplatz/ Expeditionslager, ist der Käufer verpflichtet die physische Abnahme innerhalb von 5 Tagen nach der Bekanntgabe der Holzbereitschaft auf der Waldstraße/Ersatzlagerplatz/ Expeditionslager abzuschließen. Die Abnahmeergebnisse werden im Lieferschein vermerkt. Die verrechnete Holzmenge wird nach den Ergebnissen der physischen Übernahme oder den Angaben im vom Käufer und Verkäufer unterzeichneten Lieferschein festgestellt.

3.2.2 Im Falle von der physischen Übernahme beim Endabnehmer, ist der Käufer verpflichtet die physische Abnahme innerhalb von 5 Tagen nach der Bekanntgabe der Holzbereitschaft auf der Waldstraße/Ersatzlagerplatz/ Expeditionslager abzuschließen. Der Käufer ist weiter verpflichtet, innerhalb von der o.a. Frist die Übernahmeergebnisse dem Verkäufer zu melden. Wird der Verkäufer in den o.a. Fristen über die Ergebnisse der Abnahme nicht informiert, so gilt eine solche Lieferung (wo die Abnahme nicht abgeschlossen wurde) als einwandfrei und in der deklarierten Menge abgenommen, und somit ist der Verkäufer berechtigt die konsignierte Menge und Qualität zu verrechnen (siehe Lieferschein). Die Holzmenge zum Verrechnen wird anhand der Ergebnisse der physischen/ Gewichtübernahme. elektronischen Abnahme festgelegt.

4. Kaufpreis (Holzpreis)

Der Käufer verpflichtet sich den Kaufpreis gemäß dem Kaufvertrag für das tatsächlich gelieferte Holz zu bezahlen. Der Kaufvertrag wird auch festlegen, ob der Kaufpreis mit oder ohne MwSt. verrechnet wird.

5. Zahlungsbedingungen, Rechnung

5.1 Der Kaufpreis soll auf das in der Rechnung angeführte Konto-Nr. des Verkäufers überwiesen werden. Alle Zahlungen werden in der im Kaufvertrag festgelegten Währung angegeben. Paritätsangaben werden im Kaufvertrag festgelegt.

5.2 Der Kaufpreis ist von dem Käufer anhand von ordentlichen Belegen – Rechnungen zu bezahlen.

5.3 Verrechnungsart:

5.3.1. Selbstverrechnung – Die Rechnung ausgestellt vom Käufer im Namen der Verkäufers innerhalb von 3 Tagen nach dem Tag der Verwirklichung der steuerbaren Leistung; Käufer schickt dem Verkäufer eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolls. Der Verkäufer erklärt, dass er die ordentlich und rechtzeitig ausgestellten Rechnungen (Belege) für von ihm ausgestellt und dem Käufer zugestellten Rechnungen halten wird. Der Käufer verpflichtet sich die Rechnungen für das gelieferte Holz ordentlich und rechtzeitig auszustellen, sonst ist der Verkäufer berechtigt, die Rechnungen alleine auszustellen.

5.3.2. Rechnung von LČR: Die Rechnung wird vom Verkäufer ausgestellt und dem Käufer zugestellt. Rechnungen (ggbfs. sonstige Steuerbelege) werden vom Verkäufer ausgestellt, und zwar anhand (i) den Ergebnissen der elektronischen Übernahme, d.h. Unterlagen, die vom Käufer elektronisch versendet wurden (oder Daten im Lieferschein), wenn im Kaufvertrag die elektronische (oder andere) Übernahme beim Endabnehmer vereinbart ist, (ii) den Ergebnissen der physischen Holzübernahme und dem vom Käufer und Verkäufer unterzeichneten Lieferschein, wenn im Kaufvertrag die physische Übernahme auf der Waldstraße/Ersatzlagerplatz/ Expeditionslager vereinbart ist.

5.4. Alle Rechnungen (Belege) müssen formale Bestandteile der Rechnung im Sinne der relevanten Rechtsvorschriften haben. Anhang der vom Käufer ausgestellten Rechnung muss den Lieferschein und der Übernahmeprotokoll. Es muss immer eindeutig sein, zur welcher Übernahme und Organisationseinheit sich die vom Käufer ausgestellte Rechnung bezieht.

5.5. Rechnung

5.5.1. Wenn es einmal pro Monat verrechnet wird, wird der Tag der Verwirklichung der steuerbaren Leistung der 30. (31.) oder der Monatsletzte.

5.5.2. Wenn es zweimal pro Monat verrechnet wird, wird der Tag der Verwirklichung der steuerbaren Leistung der 15. und 30. (31.) oder der Monatsletzte.

5.5.3. Wenn es einmal pro zehn Tage verrechnet wird, wird der Tag der Verwirklichung der steuerbaren Leistung der 10., 20. und 30. (31.) oder der Monatsletzte.

5.5.4. Wenn das gelieferte und abgenommene Holz anhand den Ergebnissen der Abnahme (Übernahmeprotokoll, oder Lieferschein) durchgehend verrechnet wird, wird für jede einzelne Lieferung eine Rechnung (1 Lieferung = 1 Rechnung) ausgestellt; das der Tag der Verwirklichung der steuerbaren Leistung ist (i) bei der Übernahme beim Endabnehmer der Tag des Übernahmeabschlusses, (ii) bei Übernahme auf der Waldstraße/Ersatzlagerplatz/ Expeditionslager der Tag der Holzexpedition.

5.6. Rechnungsfälligkeit: gemäß dem Kaufvertrag. Falls die Zahlung im Voraus abgesichert wurde, wird die Rechnung am Ausstellungstag fällig. Die Summe wird von der Vorauszahlung abgezogen (die verrechnete Summe wird vom durch den Käufer zu Gunsten des Verkäufers eingezahlten Geld abgezogen).

5.7. Der Kaufpreis (bzw. die Vorauszahlung) ist rechtzeitig bezahlt, wenn die verrechnete Summe dem Verkäufers Konto spätestens am Tage der Rechnungsfälligkeit gut geschrieben wird.

5.8. Die Rechnungen und andere Belege (bzw. Rechnungsunterlagen) durch die entsprechenden Organisationseinheiten/ für einzelne Organisationseinheiten des Verkäufers SELBSTÄNDIG und per E-Mail elektronisch versendet werden. Der Käufer und Verkäufer werden sich ohne Verzug nach dem Abschluss des Kaufvertrages ihre Kontaktdaten mitteilen.

5.9. Die Rechnung (bzw. Rechnungsunterlagen) sind zugestellt der anderen Vertragspartei mit dem Tag, an dem sie von der Vertragspartei elektronisch an die mitgeteilte E-Mail Adresse der anderen Vertragspartei gesickt werden.

5.10. Der Käufer und Verkäufer sind verpflichtet sich gegenseitig über die Nummer, unter der der Vertrag bei den ihnen geführt wird, zu informieren, und zwar unmittelbar nach dem Vertragsabschluss.

5.11. Der Verkäufer erklärt, dass das gelieferte Holz nicht aus kontroversen Quellen stammt (illegale Holznutzung wie z. B. Nutzung in Waldgebieten, wo die Nutzung strikt untersagt wird oder wo ein solches Verbot geplant ist), dass es nicht von Drittrechten belastet ist, es ausschließlich in der Tschechischen Republik im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften genutzt und gewonnen wurde.

Die Nummer des PEFC-Zertifikates über die nachhaltige Bewirtschaftung und C-o-C-Nr. sind auf den Webseiten des Verkäufers zur Verfügung.

6. Sicherung von Holzlieferungen

6.1. Bankgarantie

6.1.1. Alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag oder aus den zusammenhängenden Verträgen (Schadenersatz, ungerechtfertigte Bereicherung) durch eine Bankgarantie im Sinne der Bestimmungen des § 2029 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches gedeckt werden; die Bankgarantie soll spätestens mindestens 5 Tage vor der Holzlieferung gültig und wirksam sein. Zu diesem Zweck wird der Käufer dem Verkäufer, als dem Empfänger der Bankgarantie den Original der Bankgarantieurkunde vorlegen; aus dieser Urkunde wird es klar, dass der Verkäufer eine Leistung bis in die im Vertrag vereinbarte Summe (mit/ohne MwSt.) von der Bank erhält. Die Bankgarantieurkunde muss von einer Bank ausgestellt sein, die gemäß Gesetz Nr. 21/1992 Sb., über die Banken, in der geänderten Fassung, Garantien leisten kann, oder von einer Spargenossenschaft oder Kreditgenossenschaft, die gemäß Gesetz Nr. 21/1992 Sb, über die Anlagen- und Kreditgenossenschaften und manchen zusammenhängenden Maßnahmen und über die Ergänzung des Tschechischen Nationalrates Nr. 586/1992 Sb., über Einkommensteuer in der geänderten Fassung, Garantien leisten kann. Die Bankgarantie muss auf ersten Antrag fällig sein, ohne Verzug, ohne Einwand, ohne eine Aufforderung des Käufers, ohne Vorlage von Dokumenten und ohne Überprüfung des rechtlichen Verhältnisses.

6.1.2. Sollte der Verkäufer die Bankgarantie oder ein Teil davon nutzen, ist der Käufer verpflichtet die Bankgarantie innerhalb von 10 Kalendertagen nach der Auszahlung dem Verkäufer in die volle Höhe nachzuzahlen oder in der gleichen Frist eine andere Bankgarantie in Höhe von der ausgezahlten Summe abzuschließen und gleichzeitig die Erfüllung von dieser Pflicht durch das Vorlegen des Originals der erneuerten Bankgarantie oder der neuen Bankgarantie dem Verkäufer nachzuweisen

6.1.3. Der Verkäufer ist berechtigt mit den Holzlieferungen nicht beginnen oder diese einzustellen bis zur ordentlichen Vorlage oder Erneuerung der Bankgarantie in der vollen Höhe

6.1.4. Der Verkäufer ist berechtigt, die Holzlieferungen nach dem Vertrag einzustellen, sollten die entstandenen (fälligen sowie noch nicht fälligen) Verbindlichkeiten des Käufers die Höhe der Bankgarantie erreichen.

6.1.5. Jede individuelle Holzlieferung ist durch das Nichtüberschreiten der Gesamtsumme der Bankgarantie bedingt.

6.1.6. Der Verkäufer ist nicht in Verzögerung mit der Leistung nach diesem Vertrag, sollte diese Leistung die Gesamtsumme der Bankgarantie überschreiten

6.2. Vorauszahlung

6.2.1. Alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag oder aus den zusammenhängenden Verträgen (Schadenersatz, ungerechtfertigte Bereicherung) durch die Vorauszahlung gedeckt werden, d.h. der Käufer wird dem Verkäufer vor dem Beginn der Holzlieferungen die im Vertrag vereinbarte Summe (mit oder ohne MwSt.) auf das Konto des Verkäufers überweisen, und zwar anhand der Vorauszahlungsrechnung ausgestellt vom Verkäufer nach dem Abschluss des Vertrages, die innerhalb von 5 Tagen nach deren Zustellung dem Käufer mit dem variablen Symbol, das die die Nummer der liefernden Organisationseinheit, fällig ist. Nachdem der Verkäufer die Zahlung erhält, stellt er die Bestätigung der Bezahlung aus. Bis zur Zahlung des entsprechenden Betrags durch den Käufer (gutgeschrieben auf dem Konto des Verkäufers), ist der Verkäufer nicht verpflichtet, Holzlieferungen nach dem Vertrag aufzunehmen.

6.2.2. Nachdem der Verkäufer die Rechnung ausstellt, wird die verrechnete Summe (Kaufpreis) von den dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben Geldmitteln nach dem o.a. Absatzes dieser AGB abgezogen.

6.2.3. Sollten alle dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben Geldmittel gemäß Abs. 6.2.1. dieser AGB voll ausgeschöpft werden, verpflichtet sich der Käufer die Summe in der im Vertrag vereinbarte Höhe wieder auf das Konto des Verkäufers nach den in Abs. 6.2.1. dieser AGB angeführten Regeln zu überweisen.

6.2.4. Der Verkäufer ist berechtigt, die Holzlieferungen nach dem Vertrag einzustellen, sollten die dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben Geldmittel nach Abs. 6.2.1. dieser AGB voll ausgeschöpft werden oder sollten die entstandenen Verbindlichkeiten des Käufers die Höhe der Geldmittel erreichen, die sich zu dem entsprechenden Augenblick auf dem Konto des Verkäufers nach Abs. 6.2.1. dieser AGB befinden. Jede individuelle Holzlieferung ist durch das Nichtüberschreiten der Geldmittel, die sich zu

dem entsprechenden Augenblick auf dem Konto des Verkäufers nach Abs. 6.2.1. dieser A befinden, limitiert.

6.2.5. Der Verkäufer ist nicht in Verzögerung mit der Leistung nach diesem Vertrag, sollte diese Leistung die Gesamtsumme der Geldmittel, die sich zu dem entsprechenden Augenblick auf dem Konto des Verkäufers nach Abs. 6.2.1. dieser AGB befinden, überschreiten.

7. Mängelrüge

7.1. Elektronische Übernahme

7.1.1. Der Käufer muss den Verkäufer auf ersichtliche Mängel unmittelbar nach deren Feststellung, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen nach dem Abschluss der Übernahme hinweisen.

7.1.2. Die Mängel müssen schriftlich beanstandet werden. Über die Ergebnisse des Beanstandungsverfahrens wird ein Protokoll geführt, das vom Käufer und Verkäufer unterzeichnet wird.

7.2. Physische Übernahme

7.2.1. Der Käufer muss den Verkäufer auf ersichtliche Mängel unmittelbar nach deren Feststellung, spätestens aber bei der Unterzeichnung 8.1. des Lieferscheines hinweisen, d.h. dass der Käufer mit seiner Unterschrift auf dem Lieferschein bestätigt, dass das Holz einwandfrei geliefert wurde. Auf Mängel, die später beanstandet werden, wird keine Rücksicht genommen

8. Vertragssanktionen

8.1. Beim Zahlungsverzug des Kaufpreises (ggbf. Vorauszahlung) seitens des Käufers verpflichtet sich der Käufer eine Vertragsstrafe von 0,05% aus dem Schuldbetrag für jeden Tag im Verzug zu bezahlen.

8.2. Die Verpflichtung des Käufers die Vertragsstrafe an den Verkäufer zu zahlen oder die Bezahlung der Strafe berührt nicht das Recht des Verkäufers auf vollständigen Ersatz von Schäden, die durch die Verletzung der Verpflichtungen entstehen, deren Erfüllung durch eine Vertragsstrafe sichergestellt wird.

8.3. Durch die Pflicht des Käufers dem Verkäufer eine Vertragsstrafe zu bezahlen und durch die Bezahlung der Strafe bleibt das Recht des Verkäufers auf den Rücktritt von dem Vertrag oder vom Teilvertrag unberührt. Durch den Rücktritt (von dem Vertrag oder vom Teilvertrag) erlischt nicht das Recht des Verkäufers auf die Vertragsstrafe, die der Käufer schon zu bezahlen verpflichtet ist.

9. Sonstige Bestimmungen, Vertragserlösch

9.1. Falls der Verkäufer nicht fähig wird, dem Käufer die im Vertrag vereinbarte Holzmenge (vor allem aufgrund von klimatischen Bedingungen, Bescheid des öffentlichen Organes usw.) zu liefern, ist er verpflichtet, den Käufer ohne Verzug zu informieren; gleichzeitig ist der Verkäufer berechtigt, eine reduzierte Menge zu liefern, bis der Verkäufer wieder im Stande ist, die vereinbarte Menge zu liefern.

9.2. Der Käufer und Verkäufer sind berechtigt vom Vertrag in den Fällen und unter den Bedingungen, die im Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesen AGB festgelegt sind, zurückzutreten.

9.3. Der Vertrag erlischt:

- a) nach dem Ablauf der Vertragsdauer,
- b) durch eine schriftliche Vereinbarung des Käufers und Verkäufers,
- c) durch den schriftlichen Rücktritt nach diesem Artikel,
- d) durch eine schriftliche Kündigung des Käufers und Verkäufers, auch ohne Angabe von Gründen; die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall 2 Monate und beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigung der anderen Vertragspartei zugestellt wurde,
- d) auf andere Art und Weise, die in allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften vorgesehen wird.

9.4. Der Verkäufer ist berechtigt von dem Vertrag schriftlich zurückzutreten, falls:

- a) eine Gerichtsentscheidung über die Insolvenz des Käufers im Sinne des Gesetzes Nr. 182/2006 Sb., über Insolvenz und Methoden dessen Regelung (Insolvenzgesetz), in der geänderten Fassung, wirksam wird,
- b) der Käufer in der Liquidation ist,
- c) der Käufer im Zahlungsverzug mit dem Kaufpreis (ggbf. Vorauszahlung des Kaufpreises) länger als 30 Kalendertage ist,
- d) man aufgrund des Handelns und Benehmens des Käufers vermuten kann, dass er den Vertrag schwer verletzen wird.

9.5. Für die vorzeitige Beendigung von Teilverträgen (vor allem für den Rücktritt von den Teilverträgen) gelten die Bestimmungen dieses Artikels entsprechend. Durch das Erlöschen der Vertragswirksamkeit (samt vorzeitiger Beendigung) bleiben die Verbindlichkeiten des Käufers und Verkäufers, die innerhalb der Vertragsdauer entstanden sind, unberührt.

9.6. Vorzeitige Beendigung hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit und Wirksamkeit von den nicht geleisteten Teilverträgen, die innerhalb der Vertragsdauer abgeschlossen wurden, falls der Grund der vorzeitigen Beendigung nicht auch die Teilverträge betrifft. Rechte und Pflichten aus diesen Teilverträgen werden auch weiter durch die Vereinbarungen des Käufers und Verkäufers in dem Vertrag (und in diesen AGB) geregelt, auch wenn dieser vorzeitig beendet wird.

9.7. Im Falle von Rücktritt vom Vertrag sind der Käufer und Verkäufer nicht verpflichtet die gegenseitigen Leistungen zurückzugeben, die anhand von Teilverträgen ordentlich geleistet wurden. Der Vertrag (und diese AGB) verpflichten den Käufer und Verkäufer zu Teilleistungen, und die bereits akzeptierten Leistungen sind für die Vertragsparteien von Bedeutung. Es ist möglich vom Vertrag auch nach den Bestimmungen des § 2004 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zurückzutreten, d.h. mit Wirkung in der Zukunft. Im Fall von Rücktritt vom Teilvertrag ist die Vertragspartei, die die Leistung von der anderen Vertragspartei schon erhielt, aber die Leistung nach dem Teilvertrag der anderen Vertragspartei noch nicht leistete, verpflichtet diese Leistung unmittelbar der anderen Vertragspartei zurückzugeben. Wird die Leistung von der Vertragspartei zurückgegeben, die zu Recht vom Vertrag oder vom Teilvertrag zurückgetreten ist, hat diese Vertragspartei das Recht auf die Erstattung der damit verbundenen Kosten. In anderem Fall sind der Käufer und Verkäufer verpflichtet ihre gegenseitigen mit dem Vertrag (und diesen AGB) zusammenhängenden Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nach der Wirksamkeit des Rücktrittes auszugleichen.

9.8. Der Verkäufer ist berechtigt die Holzlieferungen nach dem Vertrag und diesen AGB einzuschränken oder einzustellen, sollte der Käufer seine Pflichten, die in diesem Vertrag und in den Rechtsvorschriften festgelegt sind, oder berechtigtes Interesse des Verkäufers verletzen; ein berechtigtes Interesse für die Zwecke des Vertrags und dieser AGB bedeutet auch das Interesse an der rechtzeitigen und ordentlichen Bezahlung von Forderungen.

9.9. Durch den Rücktritt vom Vertrag bleibt das Recht auf den vollen Schadenersatz, der durch die Verletzung des Vertrages und dieser AGB entstanden ist, sowie das Recht auf die Bezahlung von Vertragsstrafen und Verzugszinses unberührt.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Der Vertrag und die sich daraus ergebende oder zusammenhängende Rechtsverhältnisse sowie diese AGB richten sich nach dem Recht der Tschechischen Republik, vor allem nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Alle sich aus diesem Vertrag ergebende Streitigkeiten samt Streitigkeiten über deren Wirksamkeit, Interpretation oder Aufhebung werden ausschließlich nach den tschechischen Rechtsvorschriften und von den tschechischen Gerichten entschieden. Alle solche Streitigkeiten werden vor dem nach dem Verkäufers Sitz zuständigen Gericht behandelt.

10.2. Sollte der Vertrag oder ein anderes zusammenhängendes Dokument inkl. der AGB in einer anderen Sprache als Tschechisch ausgefertigt werden, ist die tschechische Version entscheidend.

10.3. Jede Änderung oder Nachtrag des Vertrages bedarf eine Schriftform, die sowohl vom Käufer als auch Verkäufer unterzeichnet ist.

10.4. Der Vertrag ist in zwei Ausfertigungen gefertigt, wobei eine Ausfertigung bekommt der Käufer und die andere der Verkäufer.

10.5. Der Käufer und Verkäufer bestätigen mit der Unterschrift des Vertrages, dass sie bei den Verhandlung über den Vertrag ehrlich und transparent handelten und gleichzeitig verpflichten sie sich, dass sie auch so bei der Leistung nach dem Vertrag und bei allen mit dem Vertrag zusammenhängenden Aktivitäten vorgehen werden.

10.6. Der Käufer und Verkäufer sind weiter verpflichtet so zu handeln und solche Maßnahmen zu treffen, um den begründeten Verdacht auf eine Straftat oder das Begehen einer Straftat (samt der Teilnahme) zu verhindern, d.h. so zu handeln, dass weder der Käufer noch der Verkäufer verantwortlich nach dem Gesetz Nr. 418/2011 Sb., die strafrechtliche Verantwortung der juristischen Personen sowie das Verfahren gegen juristische Personen, in der geänderten Fassung, gemacht werden kann, oder dass keine strafrechtliche Verantwortung der natürlichen Personen (inkl. Angestellten) nach dem Gesetz Nr. 40/2009 Sb., Strafgesetzbuch, in der geänderten Fassung, entsteht oder dass kein

Strafverfolgungsverfahren gegen dem Käufer und Verkäufer inkl. dessen Angestellten nach den gültigen Rechtsvorschriften eröffnet wird.

10.7. Der Verkäufer hat für diesen Zweck den sog. Criminal compliance Programm der Gesellschaft Lesy České republiky, s.p. (viz www.lesycr.cz), und in Rahmen von diesem Programm verpflichtete sich der Verkäufer gegen das illegale und unethische Handeln aufzutreten und er stellte Vorgänge zur Prävention und Entdeckung von solchem Handeln ein.

10.8. Unterliegt dieser Vertrag der Veröffentlichungspflicht nach dem Gesetz Nr. 340/2015 Sb., über besondere Bedingungen für die Wirksamkeit bestimmter Verträge, Veröffentlichung dieser Verträge und über das Vertragsregister, in der geänderten Fassung, wird der Vertrag durch die Veröffentlichung wirksam. In sonstigen Fällen wird er Vertrag am Tag der Unterzeichnung vom Käufer und Verkäufer wirksam.

10.9. Die sich aus dem Vertrag (und diesen AGB) ergebende Rechte und Pflichten dürfen ohne der Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte übertragen werden. Nicht einmal die sich aus dem Vertrag (und diesen AGB) ergebende Forderungen dürfen ohne der Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte übertragen werden.



In Hradec Králové, den 15. 4. 2025

